



**Satzung
des
Turn- und Sportverein
1904 Feucht e. V.**

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der im April 1904 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1904 Feucht e.V.“. Er hat seinen Sitz in Feucht.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 196 des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen; daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt unverzüglich an.
- (5) Alle in der Satzung aufgeführten Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4

Vereinsfarbe

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten

(1) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen der Mitgliedschaft im Wege stehen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im allgemeinen erworben haben. Näheres bestimmt die Ehrenordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.

(4) Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitrifft.

§ 7 Aufnahme und Ablehnung als Mitglied

(1) Die Anmeldung zum Verein erfolgt durch Aufnahmeanträge mit persönlicher Unterschrift, bei Jugendlichen mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

(2) Mit der Anmeldung gilt die Beitragsordnung.

(3) Über Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die jeweils gültige Satzung wird auf Verlangen ausgehändigt.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

(6) Bei Ablehnung einer Aufnahme werden Gründe nicht bekanntgegeben, jedoch kann der Abgelehnte innerhalb von 14 Tagen schriftlichen Einspruch beim Vorstand erheben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsrat.

§ 8 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) Sämtliche Vereinseinrichtungen und Gerätschaften unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen geltenden Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden.

Jeder Vereinsangehörige hat die Pflicht:

- (1) Die Satzung und die Ordnungen zu beachten.
- (2) Die geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (3) Vollen Schadenersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum zu leisten.
- (4) Sich den Beschlüssen der Organe des Vereins zu fügen.
- (5) Das Ansehen und die sportlichen Interessen des Hauptvereins und seiner Abteilungen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was deren Ansehen schädigen könnte.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.

In jedem Fall verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch für unerfüllte Verpflichtungen und für dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bis zum Ende des Geschäftsjahres zu begleichen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Streichung erfolgt durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten.
- (4) Ausschluss kann erfolgen durch den Vereinsrat:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung.
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen Berufung zur nächsten Vereinsratssitzung zu. Der Ausgeschlossene kann zu dieser Vereinsratssitzung vorgeladen werden. Der Vereinsrat entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Vereinsbeiträge

- (1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie Umlagen für alle Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die der Aufnahmegebühr durch den Vorstand.
- (2) Über die Erhebung von Spartenbeiträgen entscheidet der Vorstand auf Beschluss der entsprechenden Abteilungsversammlung.
- (3) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Abteilungsrichtlinien oder Sitte und Anstand verstoßen oder durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigen, können disziplinarische Maßnahmen beschlossen werden.
- (2) Die Maßnahmen setzt der Ehreusschuss fest. Gegen den Beschluss des Ehreusschusses ist Widerspruch innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses möglich. Der Widerspruch muss schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden und ist von diesem dem Vereinsrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

3. Abschnitt Organisation

§ 12 Gliederung des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
- (2) Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbständig. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem Vereinsvorstand.
- (3) Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen können Aufnahmebeschränkungen nur mit Zustimmung des Vorstandes erlassen. Die Abteilungen können sich eine Ordnung geben, die vom Vereinsrat zu genehmigen ist.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- (a) der Vorstand;
 - (b) der Vereinsrat;
 - (c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen sowie die Durchführung der Mitgliederversammlungen wird durch eine besondere Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Jugendleiter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeweils der erste Vorsitzende mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein (Hauptverein und Abteilungen) gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis gilt:
Der Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführung für alle Entscheidungen einen einstimmigen Beschluß herbeizuführen. Kommt die Einstimmigkeit nicht zustande, so entscheidet der Vereinsrat.
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; er leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:
- (a) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen. Soweit die Satzung eine Aufgabenverteilung nicht vorsieht, erfolgt sie durch den ersten Vorsitzenden.
 - (b) Im Innenverhältnis gilt:
Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordern.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Wahlperiode aus, so soll der Vereinsrat Ersatzmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einsetzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
- (7) Wird ein Abteilungsleiter in den Vereinsvorstand gewählt, so hat er innerhalb von drei Monaten seinen Vorsitz in der Abteilung abzugeben.

§ 15

Vereinsrat

Der Vereinsrat ist das Bindeglied zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vereinsvorstand. Er wird gleichzeitig mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
- (a) dem Ehrenvorsitzenden des Vereines, soweit gewählt
 - (b) dem Vorstand
 - (c) den Leitern der Abteilungen oder ihren Stellvertretern
 - (d) den Vorsitzenden der gem. § 17 gebildeten Ausschüsse oder ihren Stellvertretern
 - (e) zwei Vertretern der passiven Mitglieder und weiteren drei Mitgliedern, die nicht Vorstand oder Abteilungsleiter sind und von der Mitgliederversammlung gewählt werden
 - (f) Pressewart
- (2) Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben übertragen.
- (3) Im Innenverhältnis gilt:
Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:
Er legt in Zweifelsfragen die Satzung und Ordnungen aus. Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung muss der Vorstand dem Vereinsrat zur Zustimmung vorlegen. Wesentliche Angelegenheiten sind:
- (a) der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand zu erstellende Haushalts- und Investitionsplan bedarf der Zustimmung des Vereinsrates. Das gleiche gilt für außerplanmäßige Ausgaben während eines Geschäftsjahres, es sei denn, sie und etwaige Folgelasten werden aus zweckgebundenen Spenden finanziert.
 - (b) Rechtsgeschäfte, die Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen, die 5 % des Gesamthaushaltes überschreiten, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und nicht im Haushalt bereits ausgewiesen sind.
 - (c) Erstellung und Beschluss von Ordnungen
- (4) Der Vereinsrat entscheidet ferner über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(5) Der Vereinsrat entscheidet über Maßregeln und Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein endgültig.

(6) Die Vorberatung der Mitgliederversammlung und Empfehlungen an diese.

(7) Neben seinem oben genannten umschriebenen Aufgabenbereich obliegen dem Vereinsrat folgende Befugnisse:

(a) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenausschusses

(b) Anrufung des Ehrenausschusses

(c) Gründung, Zusammensetzung und Aufgabenbereich von Ausschüssen

(d) Der Vereinsrat hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen. Gegen die Auflösung kann Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Der Vorstand beruft den Vereinsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. Der Vorstand führt den Vorsitz. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

(9) Die Sitzungen des Vereinsrates finden nach Bedarf, mindestens viermal im Geschäftsjahr statt.

(10) Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind im Protokoll festzuhalten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jede Abteilung hat nur eine Stimme.

(11) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der jeweiligen Mitglieder des Vereinsrates anwesend sind.

(12) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während seiner Amtszeit aus, so nimmt der Vereinsrat die Ersatzwahl vor, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 16

Mitgliederversammlung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung ist spätestens bis zum 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Tageszeitung.

(3) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Schatzmeisters
- e) Entlastung des Vorstandes ohne Schatzmeister
- f) Jahresberichte der Abteilungsleiter
- g) Neuwahlen, soweit satzungsgemäß und durch die Wahlordnung geregelt
- h) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist weiter ausschließlich zuständig für

- k) die Bestimmung eines Wahlausschusses
- l) die Wahl der ständigen Ausschüsse auf Vorschlag des Vorstandes
- m) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern mit dreijähriger Amtszeit
- n) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- o) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
- p) die Satzungsänderungen
- q) die Entscheidung über satzungsgemäß zugelassene Einsprüche
- r) die Auflösung des Vereins
- s) die Entscheidung über Anträge, die mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein müssen

(4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen; sie muss erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher erfolgt ist.

(6) Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt.

(7) Bei Beschlussfassung allgemeiner Art entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Für die folgenden aufgeführten Angelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich:

- Die Genehmigung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
- Genehmigung von Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(9) Die Zustimmung von drei Viertel der Vereinsmitglieder ist erforderlich, wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll.

(10) Bei Auflösung tritt § 20 in Kraft.

(11) In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie die Annahme einer auf sie fallenden Wahl vorher gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt haben.

(12) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung, besonders jedoch über Satzungsänderungen, Neuwahlen und gefasste Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Abschnitt Vereinsausschüsse

§ 17 Vereinsausschüsse

(1) Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vereinsrat bei den ihm zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse:

- a) Ehrenausschuss
- b) Vergnügungsausschuss

(3) Diese Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst. Diese berufen die Sitzungen der Ausschüsse ein und leiten sie.

(4) Sitzungen der Vereinsausschüsse finden nach Bedarf statt.

Eine Ausschusssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

§ 18 Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, davon höchstens ein Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag.

(3) Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins zu wahren.

(4) Er ist zuständig bei:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Schädigung des Vereinsinteresses
- c) unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten

(5) Vereinsauszeichnungen werden auf seinen Vorschlag verliehen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 20

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als 12 herabsinken sollte und sich dann zwei Drittel für die Auflösung entscheiden.

(2) Zur Auflösungsversammlung muss jedes stimmberechtigte Mitglied persönlich angeschrieben werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Vereinsangehörigen kein Recht am Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Feucht bei Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

§ 21

Satzungsauslegung

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet der Vereinsrat. Ist ein Teil der in der Satzung enthaltenen Bestimmung unwirksam, so ist der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1999/30. Januar 1999 beschlossen.